

§ 18

Stoppelumbruch und Zwischenfruchtanbau

(1) Zur Erhaltung der Bodengare und Sicherung einer rechtzeitigen Stoppelfruchtbestellung ist auf allen Halmfruchtflächen ohne Untersaaten zwischen den Hocken der Stoppelumbruch durchzuführen und — soweit diese Flächen nicht für die Aussaat von Winterkulturen vorgesehen sind — mit Zwischenfrüchten zu bestellen.

(2) Die Räte der Kreise und Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG), den Anbauplankommissionen, Agronomen und Zootechnikern eine breite Aufklärungskampagne über die Aussaat von Zwischenfrüchten — als Voraussetzung für die breite Einführung des „Grünen Fließbandes“ zu organisieren und die Erfüllung aller Planaufgaben zu kontrollieren.

(3) Das erforderliche Saatgut ist durch die Saatgemeinschaften der VdgB (BHG) und in gegenseitiger Hilfe sowie durch Aussonderung von wirtschaftseigenen Futterflächen zu beschaffen. Der Anbau von Winterölrüben, Futterroggen und Wickroggen wird besonders empfohlen, da dafür ausreichend Saatgut jedem Betrieb zur Verfügung steht.

Hackfruchternte

§ 19

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln in den Monaten Juli und August haben die Räte der Gemeinden gemeinsam mit den Anbauplankommissionen mindestens einmal wöchentlich alle Anbauflächen von frühen und mittelfrühen Kartoffeln auf ihren Reifezustand zu überprüfen.

(2) Die Räte der Gemeinden haben in Übereinstimmung mit den Erfassungsplänen und entsprechend dem Bedarf die Anbauer schriftlich zu verpflichten, die von den Kommissionen ermittelten erntefähigen Kartoffelbestände innerhalb bestimmter Fristen zu roden und zur Ablieferung zu bringen.

(3) Die Festlegung der Rodetermine für Spätkartoffeln hat für die einzelnen Gemeinden durch die Räte der Kreise in Abstimmung mit den VEAB zu erfolgen. Der Abtransport der sortierten Kartoffeln direkt vom Feld zu den Erfassungsstellen ist im verstärkten Umfang durchzuführen.

(4) Zur Sicherung der rechtzeitigen Versorgung mit anerkannten Pflanzkartoffeln sind diese für den planmäßigen Wechsel und für den Vermehrungsanbau von den Anbauern sofort zu sortieren (außer Capelia) und entsprechend den Transportplänen der DSG-HZ zu verladen.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um den erforderlichen Saatgutaustausch weitgehend bereits im Herbst 1954 durchzuführen.

§ 20

(1) Im Interesse einer verlustlosen Zuckerrübenrodung und der reibungslosen Abfuhr haben die Räte der Kreise unter Mitwirkung eines Vertreters der zuständigen Zuckerfabrik, der VdgB (BHG) und der MTS für jede Gemeinde einen Rode- und Anfuhrplan auszuarbeiten und bis zum 10. September 1954 den Räten der Gemeinden zu übergeben. Auf Grund des Anfuhrplanes der Gemeinde ist vom Rat der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der MTS, VdgB (BHG), Anbauplankommission und dem Vertreter der zuständigen Zuckerfabrik bis zum 20. September 1954 ein Rode- und Anfuhrplan für jeden Betrieb auszuarbeiten. Die in den

Rode- und Anfuhrplänen festgelegten Termine und Mengen sind für die einzelnen zuckerrübenanbauenden Betriebe verbindlich.

(2) Alle nach dem 20. November 1954 zur Abfuhr vorgesehenen Zuckerrüben sind vom Felde zu räumen und in die Nähe fester Straßen und Plätze zu fahren sowie frostsicher einzumieten.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Organisation der Zuckerrübenrodung und -abfuhr gesonderte Arbeitsanweisung bis zum 31. Juli 1954.

Herbstbestellung und Winterfurche

§ 21

Grundlage für die Herbstbestellung und Winterfurche sind die Anbau- und Saatguterzeugungspläne zur Ernte 1955.

§ 22

Die Saatgut- und Düngemittelversorgung wird durch besondere Anordnungen geregelt.

§ 23

Zur Sicherung der Einhaltung der Anbaupläne in den einzelnen Kulturen ist während der Herbstbestellung durch die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden die Massenkontrolle zu organisieren.

Als „Tage der Plankontrolle“ werden festgesetzt:

für Winterölrüben	der 29. August 1954,
für Wintergerste	
und -Zwischenfrüchte	der 19. September 1954,
für Winterroggen	der 17. Oktober 1954,
für Winterweizen	der 14. November 1954.

§ 24

Zur Steigerung der Erträge auf dem Acker- und Grünland ist die Instandhaltung und Räumung von Vorflutern und Binnenentwässerungsanlagen eine entscheidende Voraussetzung. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt auf der Grundlage der in der Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Schauen von Vorflutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung (GBI. S. 31) festgelegten Maßnahmen.

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, durch Kontrollen die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik. 1

Vom 28. Mai 1954

§ 1

Der § 7 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 510) wird durch folgende Absätze ergänzt:

(2) Die gleiche Erhöhung der Gehälter und Stundenhonorare gilt ab 1. Juni 1954 für die nachstehend genannten Akademien und Hochschulen:

A k a d e m i e n :
 Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
 Deutsche Akademie der Künste zu Berlin.